



Rechtsbehelfsstelle

XXX XXX
XXX XXX
XXX XXX

Widerspruchsbescheid

Datum: 14. Februar 2013
Geschäftszeichen: 498 - 35502BG00XXXXX - W-35502-02682/12
Auf den Widerspruch des Herrn XXX XXX
wohnhaft XXX XXX, XXX XXX
vertreten durch Kanzlei XXX XXX, XXX XXX, XXX XXX
vom 20. November 2012, Gz.: 241-12/kh/kh
eingegangen am 20. November 2012
gegen den Bescheid vom 08. November 2012
Gesch. ftszeichen: 426- 3550213G00XXXXX
wegen Aufhebung and Erstattung

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit Bescheid vom 14.11.2011 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 26.11.2011 und 23.02.2012 bewilligte das Jobcenter Märkischer Kreis dem Widerspruchsführer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts u.a. für die Zeit vom 01.03.2012 bis 31.03.2012 in Höhe von 676,11 Euro monatlich.

Diese Entscheidungen wurde mit weiterem Bescheid vom 08.11.2012 für die Zeit vom 01.03.2012 bis 31.03.2012 teilweise in Höhe von 103,40 Euro aufgehoben. Gleichzeitig wurde dem Widerspruchsführer mitgeteilt, dass die zu Unrecht gezahlten Leistungen zu erstatten sind und dass diese in monatlichen Raten in Höhe von 37,40 Euro gegen die zustehende laufende Leistung aufgerechnet werden.

Die Aufhebungsentscheidung wurde mit der Erzielung von Einkommen (Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer am 02.03.2012 in Höhe von 323,00 Euro) begründet. Den Erhalt der Aufwandsentschädigung hat der Widerspruchsführer erst mit Abgabe des Weiterbewilligungsantrags am 20.04.2012 mitgeteilt.

Gegen die Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung richtet sich der Widerspruch. Zur Begründung wird auf den Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 20.11.2012 verwiesen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Leistungen nach dem SGB II erhalten erwerbsfähige Personen die hilfebedürftig sind. Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Abs. 1 und 2 SGB II).

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sicher kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II).

Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen erhalten Arbeitslosengeld II. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 19 Satz 1 und 3 SGB II).

Der monatliche Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts beträgt für den Widerspruchsführer 374,00 € für die Zeit vom 01.03.2012 his zum 31.03.2012.

Zudem besteht für den Widerspruchsführer ein Anspruch auf Mehrbedarf für die Bereitung von Warmwasser gem. § 21 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 SGB II in Höhe von 8,60 € für die Zeit vom 01.03.2012 bis

zum 31.03.2012.

Zu berücksichtigen sind ferner gem. §§ 19, 22 SGB II auch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind für den Widerspruchsführer für die Zeit vom 01.03.2012 bis zum 31.03.2012 in Höhe von 293,51 € zu berücksichtigen.

Für den Widerspruchsführer errechnet sich daher ein Gesamtbedarf für die Zeit vom 01.03.2012 bis zum 31.03.2012 in Höhe von 676,11 €.

Auf diesen Gesamtbedarf ist das zu berücksichtigende Einkommen anzurechnen (§ 19 Satz 3 SGB II).

Nach § 11 SGB II sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu berücksichtigen.

Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 SGB II).

Ausweislich des vorliegenden Kontoauszuges des Widerspruchsführers ist die Aufwandsentschädigung in Höhe von 323,00 € dem Widerspruchsführer am 02.03.2012 zugeflossen.

Nach Abzug der gesetzlichen Freibeträge verbleibt von der Aufwandsentschädigung ein anzurechnender Betrag in Höhe von 103,40 €.

Hinsichtlich der Berechnung wird auf die Ausführungen im Bescheid vom 08.11.2012 Bezug genommen.

Entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten des Widerspruchsführers kann § 3 Abs. 4 Alg II-VO vorliegend nicht zur Anwendung kommen, da im Rahmen des § 3 Abs. 4 Alg II-VO die Anrechnung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit geregelt wird. Eine solche Tätigkeit liegt beim Widerspruchsführer jedoch nicht vor.

Auch eine Aufteilung auf sechs Monate kommt nicht in Betracht, da der Leistungsanspruch des Widerspruchsführers bei einer Anrechnung in einem Monat nicht entfällt (§ 11 Abs. 3 SGB II).

Nach Abzug des o.g. Einkommensbetrages ergibt sich für den Widerspruchsführer für die Zeit vom 01.03.2012 bis zum 31.03.2012 ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von 572,71 €.

Abweichend hiervon wurden tatsächlich die eingangs genannten Leistungen bewilligt.

Insoweit liegt für die Zeit vom 01.03.2012 bis 31.03.2012 eine Änderung in den Verhältnissen vor.

Gem. § 40 Abs. 1 SGB II gilt für das Verfahren nach dem SGB II das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4) und die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Abs. 1, 2 und 5) sind entsprechend anwendbar.

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben; § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, wenn nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruches geführt haben würde.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum aufgrund der besonderen Teile dieses Gesetzbuches anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

Durch den Zufluss der Aufwandsentschädigung am 02.03.2012 sind die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X gegeben und die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II ist für die Zeit vom 01.03.2012 bis 31.12.2012 teilweise in Höhe von 103,40 Euro aufzuheben.

Es handelt sich nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 3 SGB III um eine gebundene Verwaltungsentscheidung, so dass für Ermessenserwägungen kein Raum besteht.

Soweit eine Entscheidung aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen gemäß § 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten.

Der Widerspruchsverfahren hat die für die Zeit vom 01.03.2012 bis zum 31.03.2012 zu Unrecht erhalten Leistungen in Höhe von 103,40 € zu erstatten.

Die Höhe der Aufrechnung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit Bescheid vom 08.11.2012 wurde die Aufhebung und Erstattung von Leistungen auch in dieser Höhe festgesetzt. Der Bescheid vom 08.11.2012 ist nicht zu beanstanden.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund**, Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Klage kann auch durch ein weiteres Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhoben werden, soweit eine Bevollmächtigung dazu gegeben ist.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

Fehring